



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 14.01.22 überarbeitet: 13.01.2022 Version:06 (ersetzt Version 05 vom 11.03.2019) 1 von 12

01. BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

Produktinformation

| | | |
|---|--|------------------------|
| 1.1 Produktidentifikator: | GEIGER Klebstoffentferner | |
| 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird: | Mittel zur Entfernung von Klebstoff und Bodenbelagsrückständen | |
| 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt: | GEIGER Chemie GmbH Jahnstrasse 46 D 78234 Engen | |
| Auskunftsgebender Bereich: | Telefon: 07733/9931-0 E-Mail: info@geiger-chemie.de | Telefax: 07733/9931-30 |
| Notfallauskunft Deutschland | Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin), Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin | |
| Notfallauskunft Österreich | GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien | |
| 1.4 Notrufnummer Deutschland: | 030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch | |
| Notrufnummer Österreich: | +43 1 406 43 43 | |

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Entzündbare Flüssigkeit Kat. 3, H226
Spezifische Zielorgantoxizität – einmalige Exposition, Kat. 3, H336
Aspirationsgefahr Kat. 1, H304
Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat. 2, H319
Gewässergefährdend, Aqu. chron. 2, H411

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenbestimmende(n) Komponente zur Etikettierung: Solventnaphtha, 1-Methoxy-2-Propanol

Gefahrenklasse/Kategorie: Entzündbare Flüssigkeit Kat. 3,
Spezifische Zielorgantoxizität – einmalige Exposition, Kat. 3,
Aspirationsgefahr Kat. 1,
Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat.2
Gewässergefährdend Aqu. chron. 2



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 14.01.22 überarbeitet: 13.01.2022 Version:06 (ersetzt Version 05 vom 11.03.2019) 2 von 12

Symbol:



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H336 Betäubende Wirkung – Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH 066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise:

P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P260 Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P501 Inhalt/Behälter der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Gemisch enthält wissentlich keine Inhaltsstoffe, die PBT / vPvB klassifiziert oder in der SVHC-Kandidatenliste enthalten sind.

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Lösemittel-Aromaten Gemisch

Gefährliche Inhaltsstoffe

| CAS-Nr./ EG-Nr./ Index-Nr. | Chemische Bezeichnung | Konzentration [%] | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 |
|--|----------------------------------|----------------------|---|
| 107-98-2 203-539-1 01-2119457435-35-xxxx | 1-Methoxy-2-Propanol | < 20 | Achtung: Flam.Liq.3 H226 STOT SE 3 H336 |
| 68439-50-9/ 932-106-6 | Fettalkohol C 12-14, ethoxyliert | < 3 | Gefahr: Eye Dam.1 H318 |



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 14.01.22 überarbeitet: 13.01.2022 Version:06 (ersetzt Version 05 vom 11.03.2019) 3 von 12

Acute Tox.4 H302

| | | | |
|--|-----------------|--------|---|
| 64742-95-6 265-199-0 01-2119455851-35-0000 | Solvent Naphtha | 50-100 | Gefahr: Flam. Liq. H226 Asp. 1 H304 SE STOT3 H335,H336 Aqu.chron.1 H411 |
|--|-----------------|--------|---|

Bemerkung: Der Benzol-Gehalt des Rohstoffes Solvent Naphtha ist kleiner als 0,1 %. Es gilt Anmerkung P: Einstufung und Kennzeichnung als krebserzeugend (H350) ist nicht notwendig.

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|-------------------------------|---|
| Allgemeine Hinweise: | Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen). |
| Hinweise für den Arzt: | Es liegen keine Hinweise für den Arzt vor. |
| Einatmen: | Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. |
| Hautkontakt: | Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt aufsuchen. |
| Augenkontakt: | Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen. |
| Verschlucken: | Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen. |

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Auf Umgebung abstimmen: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 14.01.22 überarbeitet: 13.01.2022 Version:06 (ersetzt Version 05 vom 11.03.2019) 4 von 12

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Brennbar. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Stoff/Luft-Gemische möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für gute Raumlufte sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe/Aerosole und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft vermeiden. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten. Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben. Keine Neutralisationsversuche unternehmen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlufte sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Im Brandfall Entstehung gefährlicher Brandgase und Dämpfe.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise:

Von brennbaren Stoffen fernhalten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 14.01.22 überarbeitet: 13.01.2022 Version:06 (ersetzt Version 05 vom 11.03.2019) 5 von 12

Lagerklasse (TRGS 510) 3

7.3 Spezifische Endanwendungen: Mittel zur Entfernung von Klebstoff und Bodenbelagsrückständen

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

| Land | CAS-Nr. | Bezeichnung | EINECS/ ELINCS | AGW bzw. SMW | Überschreitungsfaktor bzw. KZW |
|-------------|------------|----------------------|-------------------|--|--|
| Deutschland | 107-98-2 | 1-Methoxy-2-Propanol | 203-539-1 | 100 ml/m ³ , 370 mg/m ³ | 2(I) 200 ml/ m ³ , 740 mg/m ³ |
| Österreich | 107-98-2 | 1-Methoxy-2-Propanol | 203-539-1 | 50 ml/m ³ , 187 mg/m ³ | |
| Schweiz | 107-98-2 | 1-Methoxy-2-Propanol | 203-539-1 | 100 ml/m ³ , 360 mg/m ³ | |
| Italien | 107-98-2 | 1-Methoxy-2-Propanol | 203-539-1 | 100 ml/m ³ , 375 mg/m ³ | |
| Deutschland | 64742-95-6 | Solvent Naphtha | 265-199-0 | 100 mg/m ³ | 2(II) 200 mg/m ³ |
| Österreich | 64742-95-6 | Solvent Naphtha | 265-199-0 | Nicht verfügbar | |
| Schweiz | 64742-95-6 | Solvent Naphtha | 265-199-0 | Nicht verfügbar | |
| Italien | 64742-95-6 | Solvent Naphtha | 265-199-0 | Nicht verfügbar | |

Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Biologische Grenzwerte

| Land | CAS-Nr. | Bezeichnung | EINECS/ ELINCS | BGW oder BAT | Medium |
|-------------|----------|----------------------|-------------------|--------------|--------|
| Deutschland | 107-98-2 | 1-Methoxy-2-Propanol | 203-539-1 | 15 mg/l | Urin |

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 14.01.22 überarbeitet: 13.01.2022 Version:06 (ersetzt Version 05 vom 11.03.2019) 6 von 12

| | |
|---|---|
| | Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. |
| Atemschutz: | Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Atemschutz ist erforderlich an nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei der Spritzverarbeitung. Kombinationsfilter A-P2. |
| Handschutz: | Vorbeugender Hautschutz. Lösemittelbeständige Handschuhe. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. (Wert für die Permeation \geq Level 6). Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen. |
| Augenschutz: | Dicht schließende Schutzbrille |
| Körperschutz: | Langärmelige Arbeitskleidung Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen. |
| Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: | Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern. |

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|---------------------------------|--|
| Aussehen | Aggregatzustand: flüssig Farbe: farblos |
| Geruch | aromatisch |
| Geruchsschwelle | Keine Daten verfügbar |
| pH-Wert | 7, DIN 38 404, C5 |
| Siedebeginn/Siedebereich | > 150°C |
| | Schmelzpunkt/Gefrierpunkt keine Daten verfügbar Flammpunkt ca. 40 °C |



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 14.01.22 überarbeitet: 13.01.2022 Version:06 (ersetzt Version 05 vom 11.03.2019) 7 von 12

**Verdampfungs-
Geschwindigkeit** keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit > 230°C

**Obere/untere
Explosionsgrenzen**
keine Daten verfügbar

Dampfdruck keine Daten verfügbar

Dampfdichte keine Daten verfügbar

Relative Dichte ca. 0,9 g/cm³

Löslichkeit teilweise in Wasser

**Verteilungskoeffizient:
n-Octanol/Wasser** keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur
Nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur
keine Daten verfügbar

Viskosität keine Daten verfügbar

Lösemittelgehalt: ca. 97%

Oxidierende Eigenschaften
Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine Angaben vorhanden

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- 10.1 Reaktivität:** Keine bei bestimmungsgemäßem Umgang.
- 10.2. Chemische Stabilität:** Keine Daten verfügbar
- 10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:** Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:** Keine bei bestimmungsgemäßem Umgang.
- 10.5 Zu vermeidende Stoffe:** Selbstentzündliche Stoffe, brandfördernde Stoffe
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:** Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.
-

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologische Wirkungen

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

- Akute orale Toxizität:** 1-Methoxy-2-propanol: LD50= 4016 mg/kg
Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): LD50 > 300-2000 mg/kg
Solventnaphtha: LD50 = 2000-5000 mg/kg



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 14.01.22 überarbeitet: 13.01.2022 Version:06 (ersetzt Version 05 vom 11.03.2019) 8 von 12

| | |
|---|---|
| Akute inhalative Toxizität: | 1-Methoxy-2-propanol: LD50 (6h) = 27,596 mg/l Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): nicht verfügbar Solventnaphtha: LC50 > als gesättigte Dampfkonzentration |
| Akute dermale Toxizität: | 1-Methoxy-2-propanol: LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg Solventnaphtha: LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg |
| Ätz-/Reizwirkung auf der Haut: | Kann die Atemwege reizen |
| Schwere Augenschädigung/-reizung: | Verursacht schwere Augenreizung |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut: | Keine sensibilisierende Wirkung bekannt. |
| Keimzell-Mutagenität: | Nicht getestet |
| Karzinogenität: | Nicht getestet |
| Reproduktionstoxizität: | Nicht getestet |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition: | Betäubende Wirkung – Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität wiederholter Exposition: | Nicht getestet |
| Aspirationsgefahr: | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |

12. Umweltbezogene Angaben

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

12.1 Toxizität

| | |
|----------------------------|---|
| Fisch-Toxizität: | 1-Methoxy-2-propanol: LC50 (96 h; Goldorfe)= 6812 mg/l Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): LC50 (96 h; Karpfen) > 1-10 mg/l Solventnaphtha: LC 50: 1-10 mg/l |
| Algentoxizität: | 1-Methoxy-2-propanol: keine Daten verfügbar Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): EC50 (73 h; Grünalge) > 1-10 mg/l Solventnaphtha: EC50: 1-10 mg/l |
| Bakterientoxizität: | 1-Methoxy-2-propanol: IC50 (Belebtschlamm; 3h): 23300 mg/l Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): EC50 (Belebtschlamm) 140 mg/l Atmungshemmung Solventnaphtha: IC50: 50-100 mg/l |



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 14.01.22 überarbeitet: 13.01.2022 Version:06 (ersetzt Version 05 vom 11.03.2019) 9 von 12

| | |
|---|---|
| 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: | Keine Daten vorhanden |
| 12.3 Bioakkumulationspotential: | Keine Daten vorhanden |
| 12.4 Mobilität: | |
| 12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung: | Keine Daten vorhanden |
| 12.6 Andere schädliche Wirkungen: | Keine Daten vorhanden |
| 12.7. Bemerkungen | Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. |

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Allgemein: Entsorgung unter Einhaltung der örtlichen, behördlichen Vorschriften.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

| | |
|--|--|
| Produkt: | Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich. |
| Verpackungen: | Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet. |
| Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt: | 140603 andere Lösemittel und Lösemittelgemische (AVV und 2000/532/EG) |

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT



| | |
|---|---|
| 14.1 UN-Nummer: | UN1268 |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: | ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (Petroleum naphtha) |
| 14.3 Transportgefahrenklassen: | 3 |
| 14.4 Verpackungsgruppe: | III |
| 14.5 Umweltgefahren: | Symbol (Fisch und Baum) bei Innenverpackung > 5 l Nicht anwendbar |
| 14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender: | Nicht anwendbar |
| 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code | D/E |
| 14.8 Tunnelcode: | |
| 14.9 Begrenzte Menge: | Je Innenverpackung 5 l gemäß LQ7 |



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 14.01.22 überarbeitet: 13.01.2022 Version:06 (ersetzt Version 05 vom 11.03.2019) 10 von 12

15. RECHTSVORSCHRIFTEEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

| | |
|---------------------------------------|--|
| Biozid-Richtlinie(98/8/EG): | Nicht anwendbar |
| Registriernummer BAuA: | Nicht anwendbar |
| EG-Detergenzienverordnung (648/2004): | Inhaltsstoffe: unter 5% nichtionische Tenside über 30% aromatische Kohlenwasserstoffe Das in dieser Zubereitung enthaltende Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit entsprechend der Verordnung über Detergenzien. |
| 31.BImschV: | VOC-Gehalt: 97 % (873 g/l) , davon 77,6% (698 g/l) aromatischen Kohlenwasserstoffe |
| Richtlinie 94/69/EG (21. ATP): | Der Benzol-Gehalt des Rohstoffes Solventnaphtha ist kleiner als 0,1 %. Es gilt Anmerkung P: Einstufung und Kennzeichnung als krebserzeugend (H350) ist nicht notwendig. |

Nationale Rechtsvorschriften

| | |
|--------------------------|---|
| Wassergefährdungsklasse: | 2 – wassergefährdend Einstufung gemäß AwSV |
| GISBAU: | Keine Zuordnung möglich. |
| Andere Vorschriften: | Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchRiV), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG |

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Das Produkt wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. SONSTIGE ANGABEN

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

| | |
|--------------------------|---|
| Gefahrenhinweise: | H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H335 Kann die Atemwege reizen. H336 Betäubende Wirkung – Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. EUH 066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut |
|--------------------------|---|



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 14.01.22 überarbeitet: 13.01.2022 Version:06 (ersetzt Version 05 vom 11.03.2019) 11 von 12

führen.

Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Sicherheitsdatenblatt überarbeitet am: 13.01.2022

Änderungen gegenüber vorheriger Version sind **grau** hinterlegt.

Empfohlene Beschränkung der Anwendung: Verwendung durch qualifizierte Personen.

Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes: Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurde jeweils den letztgültigen Sicherheitsdatenblättern des Vorlieferanten entnommen.

Die Angaben in diesen Sicherheitsblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Abkürzungen und Akronyme

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ATE Schätzwert Akuter Toxizität

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BAT Biologische Arbeitsplatztoleranz

BGW Biologischer grenzwert

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigen Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

CMR Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)

EC50/ED50 Mittlere effektive Konzentration/Dosis

EG-Nr. EG-Nummern sind eine wichtige Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben

GISBAU Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU

GÖG Gesundheit Österreich GmbH

IBC-Code Der International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC-Code) ist eine internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER KLEBSTOFFENTFERNER**

Druckdatum: 14.01.22 überarbeitet: 13.01.2022 Version:06 (ersetzt Version 05 vom 11.03.2019) 12 von 12

Index-Nr. die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code

KZW Kurzzeitwert

LC/LD50 Mittlere letale Konzentration/Dosis

LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "MarinePollutant")

ppm parts per million (Teile pro Million)

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

SMW Schichtmittelwert

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

TRGS 903 Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)